

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Amt für Migration
Aufenthalt
Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Merkblatt zur Umwandlung der vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) in eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)

Eine vorläufige Aufnahme kann in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt werden, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Die betroffene Person muss sich in einer persönlichen Notlage befinden. Das bedeutet, dass ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen, in gesteigertem Masse in Frage gestellt sein müssen und die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung mit schweren Nachteilen verbunden wäre. Bei der Beurteilung eines Härtefalls müssen sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt werden.

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20), Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG, Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201)

2. Voraussetzungen

2.1 Zeitliche Voraussetzungen

Gesuche von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, welche sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden vertieft geprüft. Auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anerkennung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls unterliegt strengen Bedingungen. Eine langandauernde Anwesenheit sowie ein klagloses Verhalten begründen für sich allein betrachtet noch keinen Härtefall.

2.2 Offenlegung der Identität

Die Identität der gesuchstellenden Personen muss bekannt sein. Es ist ein gültiger Reisepass im Original einzureichen (sofern dieser nicht bereits beim Staatssekretariat für Migration SEM hinterlegt ist).

2.3 Sprachnachweis Deutsch

Alle gesuchstellenden Personen ab dem Alter von zwölf Jahren müssen nachweisen, dass sie über mündliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER für Sprachen verfügen. Als Nachweis für die Sprachkompetenzen werden anerkannt:

- Zertifikat Goethe, TELC oder ein anderes Sprachzertifikat gemäss Liste auf <https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/anerkannte-sprachzertifikate>
Das originale Zertifikat inklusive Bewertungsscala, mit Stempel und Unterschrift der Nachweisinstitution, ist dem Amt für Migration zuzustellen (online-Tests, Kursbestätigungen und Einstufungstests werden nicht anerkannt)
- Nachweis der deutschen Sprache als Muttersprache
- Nachweis, dass die gesuchstellende Person die obligatorische Schule in deutscher Sprache während mindestens drei Jahren besucht hat
- Nachweis, dass die gesuchstellende Person eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in deutscher Sprache abgeschlossen hat

2.4 Berufliche und soziale Integration

Der Wille zur Teilnahme am Wirtschafts- und Erwerbsleben oder an Bildung muss belegt sein. Als Richtwert gilt, dass die gesuchstellenden Personen seit mindestens eineinhalb Jahren einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Einkommen muss den Lebensbedarf zu decken vermögen. Neben der beruflichen Integration wird auch positiv berücksichtigt, wenn eine gesuchstellende Person in einer Ausbildung ist (z.B. Lehre oder Studium). Die soziale Integration wird primär anhand der Aufenthaltsdauer, der Teilnahme am Vereinsleben oder Freiwilligenarbeit und anhand von Empfehlungsschreiben beurteilt.

2.5 Finanzielle Verhältnisse

Es wird grundsätzlich eine finanzielle Selbständigkeit der gesuchstellenden Personen vorausgesetzt. Das bedeutet, dass die gesuchstellenden Personen keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen dürfen und dass sie keine Schulden (Betreibungen, Verlustscheine) haben.

2.6 Respektierung der geltenden Rechtsordnung und der Werte der Bundesverfassung

Es dürfen keine erheblichen oder wiederholten Strafen vorliegen und die gesuchstellenden Personen müssen die Werte der Bundesverfassung respektieren.

3. Weitere Kriterien

Bei der Beurteilung von Gesuchen um Umwandlung der vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung werden zudem die familiären Verhältnisse (insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder), die Gesundheit und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunfts- bzw. Heimatstaat respektive die Wiedereingliederungsmöglichkeiten berücksichtigt.

4. Vorgehen

Das [Gesuchsformular 7](#) ist vollständig ausgefüllt mit den folgenden Beilagen beim Amt für Migration einzureichen:

- Ausführliche schriftliche Begründung der gesuchstellenden Personen, weshalb aus ihrer Sicht ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt
- Gültige heimatliche Reisepässe aller Familienmitglieder im Original (oder ausführliche Begründung, weshalb keine vorgelegt werden können)
- Bestätigung des zuständigen Sozialamts (bei unter 10 Jahren Aufenthalt: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF; bei über 10 Jahren Aufenthalt: Sozialamt der Wohngemeinde), ob die gesuchstellenden Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt wurden/werden. Wenn Unterstützung geleistet wurde, so hat die Bestätigung Auskunft zu geben über den monatlichen Unterstützungsbeitrag, den Gesamtbetrag, den Zeitraum und den Grund der Unterstützung
- Kopie Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Ausstände bei Sozialversicherungen) oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen
- Kopie Auszug aus dem Zentralstrafregister beider Ehepartner (kann entweder am Postschalter oder [online](#) bestellt werden)
- Kopie Betreibungsregisterauszüge beider Ehepartner der letzten fünf Jahre
- schriftliche Bestätigung des Steueramtes über die Höhe der gezahlten Steuern und der Steuerausstände für den Zeitraum der letzten 5 Jahre
- Kopie Mietvertrag der Wohnung
- Kopie Arbeitsverträge beider Ehepartner
- Kopie Bestätigung der Arbeitgeber beider Ehepartner, dass das Anstellungsverhältnis unbefristet und ungekündigt ist
- Kopie einzelne Lohnabrechnungen der letzten zwölf Monate beider Ehepartner (inkl. 13 Monatslohn bzw. Gratifikation und Feriengeld)
- Kopie Belege betreffend weitere Einkommen (z.B. aus Nebenerwerb, Rentenentscheid, Entscheid betreffend Ergänzungsleistungen, Alimente)
- Bei selbständiger Erwerbstätigkeit: Kopie Bilanz und Erfolgsrechnungen der letzten 2 Jahre

- Bei Ausbildung: Kopie Lehrvertrag oder Bestätigung der Ausbildungsstätte über die Art und die vorraussichtliche Dauer der Ausbildung
- Kopie Sprachnachweis Deutsch (siehe oben Ziff. 2.3; wenn die Schulzeugnisse der letzten 3 Jahre eingereicht werden, bitte nicht nur die Seite mit den Noten, sondern auch diejenige mit der Beurteilung bezüglich des Arbeits- und Sozialverhaltens beilegen)
- Kopie Bestätigungen über Weiterbildungen
- Kopie Bestätigung betreffend die soziale Integration (z.B. Mitgliedschaft in Vereinen, Freiwilligenarbeit, Empfehlungsschreiben von Freunden oder Bekannten)
- Bei gesundheitlichen Problemen: ausführliches Arztzeugnis (allgemeiner Gesundheitszustand, weitere Behandlung, Anzahl ärztlicher Kontrollen, Arbeitsfähigkeit)
- Familiäre Bindungen in der Schweiz (Liste erstellen über nahe Verwandte wie Eltern, Geschwister, Onkel, Tanten, mit Geburtsdatum und Wohnadresse)
- Familiäre Bindungen im Herkunfts-/Heimatstaat (Liste erstellen über nahe Verwandte wie Eltern, Geschwister, Onkel, Tanten, mit Geburtsdatum und Wohnadresse)